

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über**  
**die Aufrechterhaltung der öffentlichen**  
**Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben**  
**(O b V)**

Datum: 10.09.2008

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Präambel**

- § 1       Begriffsbestimmungen
- § 2       Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3       Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4       Halten und Mitführen von Tieren
- § 5       Verunreinigungsverbot
- § 6       Fahrzeuge
- § 7       Wohnwagen, Zelte und Verkaufseinrichtungen
- § 8       Ruhestörender Lärm
- § 9       Siedlungsabfälle und Ortshygiene
- § 10      Hausnummern
- § 11      Gewässer
- § 12      Alkohol
- § 13      Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 14      Ordnungswidrigkeiten
- § 15      Verhältnisse zu anderen Rechtsvorschriften
- § 16      Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften
- Anlage:   Verwarngeldkatalog

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 26, 28, 29, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S.266), in der jeweils Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Guben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben vom **10.09.2008** für das Gebiet der Stadt Guben folgende Verordnung.

Diese Verordnung dient dem harmonischen Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Guben und soll eine Gebots- und Werteorientierung für das öffentliche Eigentum und dessen Umgang vermitteln.

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs dienende Flächen, unabhängig vom Eigentum.  
Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Straßen, Parkplätze, Parkflächen (gemeint sind hier Stellflächen) Wege, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Unterführungen und Plätze sowie Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen und der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse oder der öffentlichen Sicherheit dienende Flächen, Gegenstände und Einrichtungen.
  1. Flächen im Sinne dieser Verordnung sind:  
Grünflächen (, Parks, Gärten, Grünanlagen/Pflanzenanlagen, Beete und Hochbeete), Böschungen, Rinnen und Gräben, Erholungs-Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gehölze, Friedhöfe.
  2. Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind:  
Seen sowie Gewässer der 1. und 2. Ordnung im Sinne des Wassergesetzes sowie Ufer, Böschungen und Anlagen.
  3. Sachgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind:  
Ruhebänke, Tische, Hydranten, Toiletten, Masten, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen. Abfall- und Sammelbehälter (DSD-Standorte) und öffentlichen Bedürfniseinrichtungen, Anschlagtafeln und Säulen, Beleuchtungs-, Stromverteilungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen
  4. Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind:  
Gebäude sowie deren bauliche Anlagen und jegliche Einfriedungen, Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, öffentliche Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kommunikations- und Infoanlagen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Blumenkübel,

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen ggf. auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist verboten, auf in Abs. 1 genannten Flächen und Anlagen:
  - a) zu kampieren oder zu übernachten; ausgenommen sind ausgewiesene Badestrände und gekennzeichnete Liegeflächen;
  - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen oder anderweitig zu verändern; Füllmaterial zu entfernen oder zu verdichten
  - c) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmieren (z.B. durch Graffiti) oder zu beschmutzen, zu verschmutzen; oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
  - d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen sowie Stromverteilungsanlagen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu verschmutzen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  - e) Hydranten, Straßenrinnen und Einfließöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  - f) gewerbliche Betätigung nach §§ 55 Abs. 2 und 55a Abs. 1 Gewerbeordnung vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, sonstigen Sozialen Einrichtungen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
  - g) Gegenstände (u.a. Fahnenmasten) in den Verkehrsraum zu verbringen, die geeignet sind Personen zu gefährden oder zu verletzen und die Nutzbarkeit und Wirksamkeit anderer öffentlicher Einrichtungen zu verdecken.
  - h) speziell hier auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, Nikotin und andere berauschende Mittel jeglicher Art zu konsumieren.

(3) Weiterhin zu beachten auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist:

- a) Türen, Fenster und Fensterläden von Gebäuden und Grundstückseinrichtungen, die an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder verletzen können.
- b) Kellerschächte und ähnliche Öffnungen, die in den Verkehrsraum hineinragen, müssen mit verkehrssicheren Abdeckungen versehen sein.
- c) Pflanzen bzw. Pflanzenteile dürfen die Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsraums nicht beeinträchtigen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßenkreuzungen, -kurven und -einzmündungen sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird.
- d) Bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen und in Anlagen fallen oder sonst eine Gefährdung verursachen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Die Inanspruchnahme der o. g. Flächen ist gemäß der z.Z. gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Guben zu beantragen.
- e) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.
- f) Frischgestrichene Gegenstände und Flächen an und auf Verkehrsflächen und in Anlagen, solange sie abfärben, müssen deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

#### **§ 4**

#### **Halten und Mitführen von Tieren**

- (1) Personen die berechtigter Weise Tiere im öffentlichen Verkehrsraum mit sich führen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ständig die tatsächliche Gewalt über sie haben, so dass Menschen, Sachen und Tiere nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden können. Gleiches gilt für die Tierhaltung in Wohnungen und auf Grundstücken.
- (2) Grundsätzlich ist das Füttern von wildlebenden Tieren außer von Singvögeln in der Winterzeit verboten.

- (3) Der Tierhalter ist verpflichtet, Tiere von Freibädern, Brunnenanlagen und Kinderspielplätzen fernzuhalten und diese nicht mit ihnen zu betreten, sofern nicht eine lokale Regelung anderes zulässt.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde und andere Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht verschmutzt und beschädigt werden. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen.
- (5) Für Hundehalter gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Neben den Auflagen der Hundehalterverordnung besteht ein grundsätzlicher Leinenzwang in der Gasstraße, Berliner Straße, Frankfurter Straße, Kleine Kirchstraße, Kirchstraße, Poetensteig, Gubiner Straße, „Friedrich-Wilke-Platz“ und „Promenade am Dreieck“.
- (7) Der Nachweis der gültigen Hundesteuermarke ist gemäß gültiger Hundesteuersatzung den Mitarbeitern der Stadt Guben oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 5**

### **Verunreinigungsverbot**

- (1) Verboten ist die Verschmutzung von Verkehrsflächen und Anlagen insbesondere durch:
  - a) Hinterlassen von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Behältnissen (z.B. Flaschen), Verpackungen, Exkrementen sowie anderen körpereigenen Sekreten.
  - b) das unbefugte Anbringen und Aufstellen von Plakaten oder Flugblättern sowie die Befestigung von Werbung aller Art, Schildern, sonstiger Plakaten, Suchanzeigen ect. (Wildplakatierung)
  - c) Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen und festen Brennstoffen, die nicht sofort beseitigt werden;
  - d) Zurücklassen von Abfällen, Verpackungsmaterial durch Gewerbetreibende innerhalb der Geschäftszeit, nach Ladenschluss oder nach Abbau von Verkaufsständen;
  - e) das Abladen von Laub, Gartenabfällen sowie das Abladen und Liegenlassen von Kehricht, Erde, Schutt oder sonstigem Unrat;
  - f) unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen;
  - g) das Verlieren von Treib- und Schmierstoffen;

- h) Tierkot, der nicht unverzüglich durch den Tierhalter oder den Betreuer der Tiere entfernt wird.
  - i) das Beschmieren (z.B. durch Graffiti) und Beschmutzen von Gebäuden und deren baulichen Anlagen sowie jeglicher Einfriedungen.
  - j) Herabwerfen von Gegenständen und jeglicher Materialien aus Gebäuden.
- (2) Beim Lagern von Stoffen, wie Sand, Steinen und festen Brennstoffen auf Straßen sind Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Hydranten freizuhalten. Fahrrad- und Fußwege müssen benutzbar bleiben. Die Lagerung darf nur so lange wie unbedingt notwendig erfolgen. Bauschutt ist nach Anfall zwischenzeitlich zu entfernen. Die Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen ist gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt Guben zu beantragen.
- (3) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung sorgen.
- (4) Wer Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig eigenverantwortlich zu entleeren. Darüber hinaus sind Gewerbetreibende von Handelseinrichtungen, z.B. Gaststätten und mobile Händler bei der Abgabe von Waren zum sofortigen Verbrauch verpflichtet im unmittelbaren Umfeld der von ihnen in Anspruch genommenen Flächen der Verkaufseinrichtung oder des Verkaufsstandes zusätzlich alle Rückstände der abgegebenen Ware (Verpackungsmaterial ect.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (5) Jedermann ist verpflichtet, Verunreinigungen der Stand- und Fließgewässer, der Brunnen, des Grundwassers und der Abwasserkanalisation sowie der Luft zu vermeiden. Zu einer nachteiligen Beschaffenheit des Wassers führen insbesondere die Verunreinigungen mit Altöl, Waschmitteln, Chemikalien und Fäkalien.
- (6) Derjenige, der das unbefugte Ankleben oder Anheften von Plakaten oder Flugblättern verursacht oder veranlasst hat, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Verteiler sowie der Auftraggeber für die Herstellung von Drucksachen und Flugblättern sind verpflichtet, Straßen und öffentliche Flächen auch von weggeworfenem Verteilungsmaterial unverzüglich zu reinigen.

## **§ 6 Fahrzeuge**

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen / Bauteilen - unter Verwendung von Chemikalien und Waschzusätzen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.

- (2) Es darf zu keinen Abscheidungen von Betriebsmitteln von Fahrzeugen kommen. Auch darf kein Ölwechsel vorgenommen werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge in der Absicht des Um- und Aufbaus auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen.
- (5) Das Fahren, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen in Anlagen ist verboten, dies gilt nicht für gekennzeichnete Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sofern keine andere Möglichkeit besteht, sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenstühlen, sofern die Personen behindert sind und dies mit einem Ausweis belegen können.
- (6) Standflächen für Müllcontainer sind ständig so freizuhalten, dass anführende Entsorgungsfahrzeuge nicht behindert werden.
- (7) An Zufahrten von Stationen bzw. Verteilern von Medien ist das Halten und Parken nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufseinrichtungen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, und Verkaufseinrichtungen (Verkaufsfahrzeuge, -zelte, -kioske, -wagen, -hänger und -stände) in Anlagen ist verboten. Es sei denn es wurde ausdrücklich durch die Stadt Guben genehmigt.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnwagen, Wohnmobile und in Anlagen aufgestellte Zelte dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.
- (3) Ausnahmen nach Absatz 1 können im Einzelfall nach Beantragung gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 8**

### **Ruhestörender Lärm**

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.

Das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Bundes- und das Landesimmissionsschutzgesetz und deren Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen und andere geltende Spezialgesetze werden durch diese ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

- (1) Die Benutzung der Glascontainer ist nur von Montag - Sonnabend von 7:00 – 20:00 Uhr gestattet. Fällt ein Feiertag auf einen dieser Tage, ist die Benutzung untersagt.
- (2) Bei der Benutzung oder dem Betrieb von Anlagen, Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung vermeidbarer Geräusche zu verhindern und die Auswirkungen unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Kinderspiel- und Bolzplätze können entsprechend ihrer Spezifik und Ausstattung täglich, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.

## **§ 9**

### **Siedlungsabfälle und Ortshygiene**

- (1) Die Verbrennung ist im Rahmen entsprechend der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften zulässig.
- (2) Eigentümern von Auwiesen, Dämmen und Wegrainen ist das Abbrennen des Bewuchses grundsätzlich untersagt.
- (3) Im Haushalt und Gewerbe anfallender Abfall darf nicht in Papierkörbe entsorgt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (4) Die Entsorgung von Sammelgut und Abfall aller Art neben und auf Sammelbehältern für wiederverwendbare Stoffe ist untersagt.
- (5) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll und sonstiges Sammelgut, soweit diese Gegenstände zum Abholen bereitgestellt wurden.
- (6) Abfallbehälter, Sperrmüll oder Sammelgut, das entsorgt werden soll, darf erst am Vorabend, des vom Entsorger festgesetzten Termins, ordnungsgemäß bereitgestellt werden.
- (7) Die geleerten Abfallbehälter sind bis spätestens 9:00 Uhr des Folgetages der Entleerung wieder vom Stellplatz zu entfernen.
- (8) Die Ablagerung von Leichtstoffbehältnissen (z.B. gelbe Säcke) hat nicht in Grün- oder Pflanzanlagen zu erfolgen.
- (9) Das Laub von Bäumen und Sträuchern an Verkehrsflächen und in Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu entsorgen.

## **§ 10 Hausnummern**

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Ebenso muss für jeden Bewohner die Postzustellmöglichkeit gewährleistet sein. (Namentliche Kennzeichnung)

## **§ 11 Gewässer**

- (1) Die Nutzung von Gewässern und das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für das Einbringen von Löchern in zugefrorenen Seen und Gewässern bedarf es der ordnungsbehördlichen Genehmigung. Die Löcher sind dann entsprechend zu sichern, um Unfälle zu vermeiden.
- (3) Löcher bis 20 cm Durchmesser sind nicht genehmigungspflichtig, aber entsprechend abzusichern.

## **§ 12 Alkohol**

Der Aufenthalt zum Zwecke des Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln durch Personen oder Personengruppen auf dem „Schillerplatz“, am „Park am Kletterfelsen“, auf dem „Friedrich-Wilke-Platz“, auf der „Promenade am Dreieck“, in der Berliner Straße, in der Frankfurter Straße, im Bereich der Neißeterassen und im Bereich des Poetensteiges ist verboten. Das Verbot des Alkoholgenuss /-konsums gilt nicht, wenn dies im Rahmen zugelassener Gaststättentätigkeit bzw. angemeldeter öffentlicher Veranstaltungen vorgenommen wird.

## **§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 auf Verkehrsflächen und in Anlagen sich nicht so verhält, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
  2. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Verkehrsflächen und Anlagen nicht schonend behandelt, nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt sowie Hinweistafeln nicht beachtet
    - a) kampiert oder übernachtet,
    - b) Sträucher und Pflanzen oder Teile davon entfernt oder beschädigt, oder anderweitig verändert, sowie Füllmaterial entfernt oder verdichtet,
    - c) Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmiert, verschmutzt oder **verschmutzt** und anders als bestimmungsgemäß nutzt,
    - d) Sperrvorrichtungen, Beleuchtungen sowie Stromverteilungsanlagen unbefugt beseitigt, beschädigt, verschmutzt, verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet,
    - e) die Gebrauchsfähigkeit von Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanälen beeinträchtigt oder diese verdeckt,
    - f) gewerbliche Betätigung nach §§ 55 Abs. 2, 55a Abs. 1 Gewerbeordnung vor öffentlichen Gebäuden insbesondere vor Kirchen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, sonstigen sozialen Einrichtungen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausübt,
    - g) Gegenstände (u.a. Fahnenmasten) so in den Verkehrsraum verbringt, dass Personen gefährdet oder verletzt werden können und die Nutzbarkeit sowie Wirksamkeit anderer öffentlicher Einrichtungen verdeckt werden;
    - h) entgegen § 3 Abs. 2 Punkt h auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, Nikotin oder andere berauschende Mittel jeglicher Art konsumiert,
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Pkt. a – c Anbauten (Türen, Fenster, Fensterläden, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen), Öffnungen (Kellerschächte und ähnlich Öffnungen) oder Pflanzen, Pflanzenteile, Bäume, Äste, Zweige, die in Verkehrsflächen und Anlagen hineinragen bzw. an diese angrenzen, nicht ordnungsgemäß sichert, kennzeichnet oder beseitigt, um eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs auszuschließen;

4. entgegen § 3 Abs. 3 Pkt. d, bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden keine Schutzanlagen zur Vermeidung von Gefährdungen anbringt und nicht im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis ist,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Pkt. e Schneeüberhänge sowie Eiszapfen insbesondere an Dachrinnen nicht entfernt, so dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können;
6. entgegen § 3 Abs. 3 Punkt f frisch gestrichene Gegenstände und Flächen solange sie abfärben nicht deutlich mit einem auffallenden Hinweis kenntlich macht.
7. entgegen § 4 Abs. 1 Personen nicht die tatsächliche Gewalt über die ausgeführten Tiere haben, so dass Menschen, Sachen und Tiere gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt und Sachen beschädigt werden. Gleiches gilt für die Tierhaltung in Wohnungen und auf Grundstücken.
8. entgegen § 4 Abs. 2 wildlebende Tiere außer Singvögel im Winter füttert
9. entgegen § 4 Abs. 3 Tiere nicht von Freibädern, Brunnenanlagen und Kinderspielflächen fern hält bzw. sie mit ihnen betritt.
10. entgegen § 4 Abs. 4 Tiere die Verkehrsflächen und Anlagen beschmutzen und beschädigen und die Verunreinigung nicht sofort beseitigt wird.
11. entgegen § 4 Abs. 5 die Hundehalterverordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht einhält.
12. entgegen § 4 abs. 6 die Hunde nicht in den benannten Straßen an der Leine führt.
13. entgegen § 4 Abs. 7 die gültige Hundesteuermarke nicht vorweisen kann.
14. entgegen § 5 Abs. 1, a-j auf öffentlichen Verkehrsflächen, in Anlagen,

an öffentlichen Gebäuden und Grundstücken, baulichen Anlagen und jeglichen Einfriedungen Verunreinigungen vornimmt durch:

Wegwerfen oder Hinterlassen von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Behältnissen (z.B. Flaschen), Verpackungen, Exkrementen, sowie anderen körpereigenen Sekreten

Anbringen von Plakaten oder Flugblättern, Werbung aller Art, Schilder, sonstige Plakate, Suchanzeigen

Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen , festen Brennstoffen

Zurücklassen von Abfällen, Verpackungsmaterial

Abladen von Laub, Gartenabfällen

Abladen und Liegenlassen von Kehricht, Erde, Schutt oder sonstigem Unrat

durch unsachgemäßes Beladen von Fahrzeugen, Verlieren von Treib- und Schmierstoffen

Liegenlassen von Tierkot

Beschmieren und Beschmutzen

Herabwerfen von Gegenständen und jeglichen Materialien

15. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 keine Sondernutzung für Verkehrsflächen und Anlagen zu Lagerzwecken beantragt hat; sich nicht an die Bestimmungen für Ablagerungen hält und Verunreinigungen nicht sofort beseitigt.
16. entgegen § 5 Abs. 4 keine Abfallbehälter aufstellt, diese nicht entleert und die Rückstände im unmittelbaren Umfeld nicht einsammelt und ordnungsgemäß beseitigt.
17. entgegen § 5 Abs. 5 Verunreinigungen der Stand- und Fließgewässer, Brunnen, Grundwasser, der Abwasserkanalisation sowie der Luft zulässt, insbesondere durch Altöl, Waschmittel, Chemikalien und Fäkalien.
18. entgegen § 5 Abs. 6 Plakate, Flugblätter und anderes Verteilungsmaterial nicht unverzüglich beseitigt.
19. entgegen § 6 Abs. 1 – 3 Kraftfahrzeuge oder deren Bauteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen,
  - mit Chemikalien und Waschzusätzen wäscht, reinigt oder Ölwechsel durchführt,
  - abstellt, um sie um- oder aufzubauen
20. entgegen § 6 Abs. 4 nicht zugelassene Fahrzeuge auf Verkehrsflächen und in Anlagen abstellt.
21. entgegen § 6 Abs. 5 in Anlagen mit Fahrzeugen fährt, hält und parkt.
22. entgegen § 6 Abs. 6 und 7, die Standflächen für Müllcontainer und Zufahrten von Stationen bzw. Verteilern von Medien nicht freihält und dort hält oder parkt.
23. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 Wohnwagen, Wohnmobile, und Verkaufseinrichtungen in Anlagen auf- und abstellt oder die aufgestellten auf Verkehrsflächen als Unterkunft nutzt
24. entgegen § 8, Abs. 1, 2, 3 sich so verhält, dass andere durch Geräusche nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder belästigt werden, in dem:

- die Glascontainer außerhalb der Zeit von Montag – Sonnabend von 7.00 – 20.00 Uhr beschickt werden, das gleiche gilt, wenn einer dieser Tage ein Feiertag ist.
  - Anlagen, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge ohne zumutbare Vorkehrungen und Maßnahmen zur Lärmreduzierung betrieben werden.
  - Kinderspiel- und Bolzplätze nicht entsprechend der Spezifik und Ausstattung genutzt werden sowie noch nach Einbruch der Dunkelheit.
25. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 sich nicht an die gesetzlichen Regelungen hält und Auwiesen, Dämme und Wegraine abbrennt sowie Traditionsfeuer ohne ordnungsbehördliche Verfügung abbrennt.
  26. entgegen § 9 Abs. 3, 4, 5, 8, 9 im Haushalt und Gewerbe anfallenden Abfall in Papierkörbe, die auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellt sind, entsorgt und wer Sammelgut und Abfall aller Art neben und auf Sammelbehältern für wieder verwendbare Stoffe ablagert, Leichtstoffbehältnisse (u.a. gelbe Säcke) in Grün- und Pflanzanlagen ablagert, Abfall- sowie Sammelbehälter durchsucht, Gegenstände entnimmt und verstreut und Laub von Privatgrundstücken nicht selbst entsorgt sondern dieses auf Verkehrsflächen oder in Anlagen verbringt.
  27. entgegen § 9 Abs. 6 und 7 Abfallbehälter, Sperrmüll oder Sammelgut nicht erst am Vorabend des festgesetzten Termins zur Entsorgung bereitstellt, bzw. die Abfallbehälter nicht bis spätestens 9:00 Uhr des Folgetages der Entleerung wieder vom Stellplatz entfernt.
  28. entgegen § 10 an seinem Haus die zugeteilte Hausnummer nicht oder nicht gut erkennbar und lesbar anbringt; sowie keine Postzustellmöglichkeit mit namentlicher Kennzeichnung schafft.
  29. entgegen § 11 Abs. 2 ohne ordnungsbehördliche Genehmigung in zugefrorenen Seen und Gewässern Löcher über 20 cm einbringt und diese nicht sichert.
  30. entgegen § 12 sich zum Zwecke des Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel auf den ausgewiesenen Straßen, Wegen und Plätzen aufhält.

**Der Verstoß gegen die Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrages (1000,00 €) geahndet werden**

- (2) Der Verwarngeldkatalog ist Bestandteil dieser Verordnung und gibt Beispiele für geringfügige Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Bei wiederholten oder nicht nur geringfügigen Verletzungen dieser Verordnung können die Verwarnungsgelder erhöht werden.

- (4) Bei Nichtrealisierung von Auflagen oder groben Verletzungen kann ein Bußgeld nach dem Bußgeldverfahren gemäß Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

### **§ 15**

#### **Verhältnisse zu anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, des Bundesbaugesetzes oder anderer höherrangiger Rechtsvorschriften und Spezialgesetze werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Für die gesonderte Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen nach § 1 dieser Verordnung sind schriftliche Erlaubnisse nach Sondernutzungssatzung der Stadt Guben in der jeweils geltenden Fassung zu beantragen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am **01.11.2008** in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben (ObV) vom 07. November 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Guben, den **10.09.2008**

Klaus-Dieter Hübner  
Bürgermeister

**Anlage**  
Verwarngeldkatalog

## **Anlage**

**Beispiele für geringfügige Ordnungswidrigkeiten - die nicht abschließend sind, zur „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben“**

### **Verwarngeldkatalog**

Nach Ermessen können Verwarnungen zwischen **20,00 € und 35,00 €** ausgesprochen werden, ungeachtet der Möglichkeit nach Schwere oder Häufung des Vergehens sofort ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

#### **Tatbestand**

1. Konsum alkoholischer Getränke, Nikotin und anderer berauschender Mittel jeglicher Art auf Kinderspielplätzen
2. Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen durch Fäkalien, körpereigene Sekrete und Exkremente insbesondere auch Hundekot
3. Nichteinhaltung des Leinenzwanges für Hunde
4. Fehlende Hundesteuermarke
5. Wegwerfen und Zurücklassen von Papier, Verpackungen, Verpackungsmaterial (u.a. Zigarettenschachteln, -kippen, Becher) oder ähnlichen kleinen Gegenständen aus Papier, Pappe oder Kunststoff
6. Wegwerfen und Zurücklassen von Behältnissen z.B. Flaschen, Büchsen und Glasscherben oder ähnlichen Dingen aus Textilmaterial, Metall oder Kunststoff auch durch Gewerbetreibende
7. Wegwerfen, Liegenlassen und Zurücklassen - auch von Gewerbetreibenden - von Lebensmitteln, Lebensmittelresten und anderen Abfällen z.B. Kaugummi
8. Unbefugtes Anbringen von Plakaten oder Flugblättern, Werbung aller Art, Schildern, sonstigen Plakaten, Suchanzeigen auch durch Gewerbetreibende
9. Verunreinigung und Beschädigung von Verkehrsflächen und Anlagen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen und festen Brennstoffen
10. Unsauberkeit vor Handelseinrichtungen, Gaststätten und Wohngrundstücken
11. Abladen von Laub, Gartenabfällen, Abladen und Liegenlassen von Kehricht, Erde, Schutt oder sonstigem Unrat

12. Reparatur (ausgenommen Pannen) und Waschen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen
13. Halten und Parken in Anlagen, auf Grünflächen und Kinderspielplätzen
14. Verstellen von Müllcontainerplätzen
15. Verstellen von Zufahrten und Halten und Parken vor energietechnischen Einrichtungen (Trafo-, Heiz- und Gasdruckstationen) und Stationen bzw. Verteilern von Medien
16. Wer Glascontainer an Sonn- und Feiertagen benutzt und von Montag bis Sonntag vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr benutzt
17. Füttern von wildlebenden Tieren
18. Herabwerfen von Gegenständen und Materialien
19. Aufenthalt zum Zwecke des Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln
20. Ablagerung von Leichtstoffbehältnissen (z.B. gelbe Säcke) in Grün- und Pflanzanlagen
21. Durchsuchen, Entnahme und Verstreuen von Gegenständen aus Sammelbehältern